



KATHOLISCHE UNIVERSITÄT  
EICHSTÄTT-INGOLSTADT

# Leitlinien zur Studiengangentwicklung



Einrichtung und wesentliche Änderung,  
Akkreditierung und Qualitätssicherung



Nach Beratung im Senat am 25.1.2017 und in der Präsidialkommission für Studium und Lehre am 13.2.2017  
von der Hochschulleitung beschlossen am 7.3.2017 und 11.7.2017 (Teil 1 bis 3).

Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt ermöglicht ihren Studierenden eine erstklassige akademische Qualifizierung, die fachliche Professionalität auf der Basis ganzheitlicher Persönlichkeitsentwicklung umfasst.

Die KU ist Universität, d. h. Ort der Freiheit des Fragens und Denkens und Raum des wissenschaftsbasierten und methodisch geleiteten Diskurses. Ihre primäre Bestimmung als Universität ist, „Labor des Denkens“ zu sein, unabhängig von Ansprüchen der Verwertbarkeit von Erkenntnissen und Ergebnissen. Denn Wissenschaft ist zunächst „kein Organ der Bewertung und humanen Steuerung“.<sup>1</sup>

Vom „aufklärerischen Grundimpuls“ her, der nicht zuletzt in der biblisch-christlichen Denktradition seine Wurzeln hat, ist unsere Universität gerade als „katholische“ dieser Freiheit des Forschens und Lehrens verpflichtet. Dem ursprünglichen Sinn des Wortes „katholisch“ entsprechend, weiß sie sich in ihrer wissenschaftlichen Suche nach Erkenntnis auf das Ganze von Leben und Wirklichkeit ausgerichtet. Dabei kommt dem interdisziplinären Diskurs hohe Bedeutung zu.

In ihrem Forschen, Lehren, Lernen und Arbeiten verbindet Dozierende, Studierende und Mitarbeiter/innen der Einsatz für eine Wissenschafts- und Bildungskultur der Verantwortlichkeit in der Suche nach den Bedingungen und Möglichkeiten für gelingendes Menschsein in Achtung vor der Würde jedes einzelnen und vor dem Leben insgesamt.

„Wissen und Gewissen, Technik und Ethik, Erkenntnis und Menschlichkeit zu verbinden“, hat Heinrich Fries die Position John H. Newmans kommentierend, schon 1957 als „eine der größten, schwierigsten und dringlichsten Aufgaben“ für Wissenschaft und Bildung benannt.<sup>2</sup> Die Aktualität dieser Forderung tritt angesichts globaler Dimension und Komplexität, welche die gesellschaftlichen Herausforderungen – in Ökologie, Politik, Wirtschaft und Kultur (samt Religion/en) – seither angenommen haben,<sup>3</sup> mit großer Deutlichkeit vor Augen.<sup>4</sup>

Vor diesem Hintergrund greift die KU verstärkt und profilspezifisch die (neben Forschung und Lehre) „dritte Mission“ von Universität auf: Durch spezielle Formate erschließt sie in Kontakt und Kooperation mit relevanten Partnern in Gesellschaft und Wirtschaft universitäre Forschung und akademische Bildung in ihrem transformativen Potential für eine wissenschaftsfundierte, verantwortliche und förderliche Gestaltung der gesellschaftlichen Wirklichkeit.

Das Studiengangs- und Lehrprofil der KU ist daher geprägt sowohl von erkenntnisorientierter Grundlagenforschung wie von ergebnisorientierter Transferforschung; die KU betreibt beide Wissenschaftstypen, wobei sowohl ihre jeweilige Eigenständigkeit und Eigengesetzlichkeit respektiert wird, wie auch das Potential ihrer komplementären Betrachtung und Vernetzbarkeit genutzt wird.

1 Ulrich Willers, Katholische Universität – Dynamik im Mut zum Kontrast, in: Ders: Erfahrungen auf den Begriff bringen – Perspektiven realisieren. Als Hochschullehrer auf dem Weg (= Eichstätter Universitätsreden, Bd. 120), Eichstätt 2016, 42-49, hier 48.

2 Heinrich Fries, Einführung in: J.H. Newman, Christentum und Wissenschaft. Darmstadt 1957, VII-XX, hier XIV.

3 Vgl. Wissenschaftsrat, Erklärung des Wissenschaftsrates, Zum wissenschaftspolitischen Diskurs über Große Gesellschaftliche Herausforderungen. Positionspapier, April 2015 (Drs. 4594-15); Memorandum Gesellschaftliche Verantwortung an Hochschulen. Verabschiedet von der Mitgliederversammlung des Hochschulnetzwerks Bildung durch Verantwortung am 22.11.2013 ([www.netzwerk-bdv.de](http://www.netzwerk-bdv.de)).

4 Papst Franziskus, Enzyklika Laudato si. Über die Sorge für das gemeinsame Haus (24. Mai 2015) ([w2.vatican.va/content/.../de/.../papa-francesco\\_20150524\\_encyclika-laudato-si.html](http://w2.vatican.va/content/.../de/.../papa-francesco_20150524_encyclika-laudato-si.html))

Kompetent werden aus Bildung ist mehr als Kompetenzen erwerben; denn nur als „persönliche“, d. h. mit dem Wurzelboden der Person verbundene Kompetenzen, können diese wirklich zur Entfaltung kommen. Als vor allem geistes- und kulturwissenschaftlich ausgerichtete Universität zielt die KU daher auf akademische Bildung ab als „Prozess, der die zukünftige Persönlichkeitsbiografie nachhaltig prägt; aus ihm erwächst die Befähigung, auf ständig wechselnde Anforderungen und Rahmenbedingungen lernend reagieren, sich selbständig an der Evolution von Wissen beteiligen und zugleich deren Verlauf kritisch begleiten zu können.“<sup>5</sup> Lehrende und Studierende sind dabei Co-Akteure im Bildungsprozess; die Studierenden werden in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung und Expertise für den eigenen Bildungs- und Qualifizierungsprozess gefördert und gefordert.

Für die „intellektuelle Produktivität des Kommunikationszusammenhangs von Lehrenden und Studierenden“ (R. Stichweh) ist die KU ein qualifizierter, institutionell gesicherter und inspirierender Ort. Eine Orientierung hin zum „Student centered learning“ und der Einsatz innovativer digitaler Lehr- und Lernformate können und sollen eine „lebendige Präsenzkultur“ (P. Strohschneider) an der KU keineswegs ablösen, oder ersetzen, sondern bereichern.

Wichtige „Ressourcen“ hervorragender akademischer Bildung und Ausbildung sind dabei an der KU: die Leidenschaft der Forschenden für ihr Fach, die Kompetenz und Freude der Lehrenden an der Vermittlung, die kritische Neugier der Studierenden.

Studium und Lehre geschehen im internationalen und globalen Horizont. Ziel für die KU ist es, ein Ort guten Lehrens und Lernens im Austausch mit Forschenden, Lehrenden und Studierenden auch aus anderen Ländern und Kulturen zu werden.

5 Kompetenzorientierung in den Geistes- und Kulturwissenschaften. Eine gemeinsame Stellungnahme des Allgemeinen Fakultätentags, des Evangelisch-Katholischen Fakultätentags, des Katholisch-Theologischen Fakultätentags und des Philosophischen Fakultätentags, Ziff. 2 [<http://kthf.de/2016/10/kompetenzorientierung-in-den-geistes-und-kulturwissenschaften/>]

# 3

## Qualitätskriterien für bestehende und neue Studiengänge

Prinzipiell ist jeder Studiengang mit den **Lehrressourcen** zu bewirtschaften, die der an dem Studiengang beteiligten Fakultät zugewiesen sind.<sup>6</sup> Die Möglichkeit darüber hinausgehender Zuteilungen hat zur Voraussetzung, dass aufgrund besonderer Umstände und herausragender Profilvermerkmale ein eminentes Interesse an der Einrichtung des Studiengangs besteht.

Im Sinn der **Familienfreundlichkeit** soll generell die Möglichkeit geprüft werden, (neu einzurichtende) Studiengänge auch in Teilzeit anzubieten. Die Realisierung der vorgesehenen **Studium.Pro**-Komponente ist sicherzustellen.

Bei der Weiterentwicklung bestehender und bei der Erarbeitung neu einzurichtender Studiengänge ist v.a. auf folgende Qualitätskriterien zu achten:

(1) Die Studiengänge der KU weisen ein **wissenschaftliches Qualifikationsprofil** auf, mit dem sich für die Absolventinnen und Absolventen Berufsfelder erschließen, und das im Blick auf die Angebote anderer Hochschulen konkurrenzfähig ist.

(2) Die Studiengänge der KU, v.a. die Masterstudiengänge, haben einen signifikanten **Bezug zum Forschungsprofil** der beteiligten Fächer. Die Studiengänge tragen so zur Stärkung der Forschungsorientierung in der Lehre an der KU bei und bilden eine geeignete Komponente ihrer Forschungsausrichtung entsprechend den Profildfeldern (aufweisbar an Modulhalten und/oder an der Anbindung an ein Graduiertenkolleg).

(3) Neu einzurichtende Studiengänge attrahieren in jedem akademischen Jahr begründet erwartbar **mindestens 25 Bewerber/innen bei Bachelorstudiengängen**, bzw. **mindestens 15 Bewerber/innen bei Masterstudiengängen**.<sup>7</sup> Redundanzen bzw. Konkurrenzsituationen mit bestehenden Studienangeboten an der KU sind zu vermeiden.

(4) Die Studiengänge der KU tragen durch ihre inhaltliche Ausrichtung und fachliche Gestaltung zum spezifischen **Profil der Universität** bei.

(5) Neu einzurichtende Studiengänge greifen die **gesellschaftliche Verantwortung** der KU entsprechend ihrem Selbstverständnis in der Weise auf, dass sie auf Basis des wissenschaftlichen Qualifikationsprofils durch ihre inhaltliche und konzeptionelle Ausrichtung einen spezifischen Beitrag für Wissenstransfer und Bildungsinnovation leisten, oder zur Weiterentwicklung und Profilierung der Lehrerbildung an der KU beitragen.

(6) Neu einzurichtende Studiengänge fördern die **Internationalisierung** der KU, indem sie den Studierenden im Studienverlaufsplan einen Auslandsaufenthalt ermöglichen und zugleich Angebote für ausländische Austauschstudierende vorsehen.

Die Anforderungen müssen in **mindestens vier Kriterien** als gegeben ausgewiesen werden können. Die Nachweise sind auf der Grundlage überprüfbarer Daten bzw. nachvollziehbarer Begründungen schriftlich darzulegen.

Die Hochschulleitung nimmt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Entwicklungsplanung der Universität die Aufgabe koordinierender Begleitung des Prozesses der Studiengangentwicklung wahr.

<sup>6</sup> Hierbei ist wichtig zu eruieren, wie viele SWS der betreffende Studiengang in etwa umfasst und wie diese SWS pro Semester konkret generiert werden sollen, bspw. durch Polyvalenzherstellung, Einsparung bei anderen Studiengängen, derzeitige Nicht-Auslastung des Deputats o.ä. Bei hochschulübergreifenden Kooperationen sind die Partner mit ihrem Kapazitätsinput zu benennen.

<sup>7</sup> In diesem Zusammenhang ist zu klären, von welchen konkreten BA-Studiengängen die MA-Studiengänge ihre Bewerber/innen akquirieren sollen.

#### 4.1 Regularien und Gremienlauf

Die Studiengänge der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt werden auf Vorschlag des Senats vom Hochschulrat eingerichtet, wesentlich geändert oder aufgehoben.<sup>1</sup> Die Fakultäten sind jedoch als wissenschaftliche Grundeinheiten der Hochschule für die Sicherstellung des Lehrangebots zuständig.<sup>2</sup> Einrichtung oder Änderung von Studiengängen erfolgen daher in diesen Schritten:

- (1) Der **Fakultätsrat** fasst den Beschluss zur Einrichtung, wesentlichen Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs.
- (2) Der **Dekan** oder die **Dekanin** leitet den Fakultätsratsbeschluss weiter an den Senat mittels des Antragsformulars für Senatsvorlagen und des Formblatts Studiengangskonzept mit idealtypischem Studienplan und Modulbeschreibungen („Modulhandbuch“).  
*Bitte beachten:* Wenn Module anderer Fakultäten Verwendung finden, muss die Fakultät, die den Studiengang anbietet, vor der Senatsvorlage die entsprechende Zustimmung der anderen Fakultät (Fakultätsratsbeschluss) einholen.
- (3) Nach **Beschlussfassung im Senat** leitet die Geschäftsführung des Senats die Unterlagen an den Hochschulrat weiter.
- (4) Nach **Beschlussfassung im Hochschulrat** leitet die Geschäftsführung des Hochschulrats die Unterlagen an die Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt weiter.
- (5) Der **Stiftungsrat** erteilt das Einvernehmen zur Einrichtung, wesentlichen Änderung oder Aufhebung des Studiengangs, wobei die Stiftung bei der Einrichtung regelmäßig den Einrichtungszeitraum befristet. Die Stiftung informiert außerdem die Abteilung Studienorganisation.

- (6) Die **Abteilung Studienorganisation** beantragt die **staatliche Anerkennung**, die bei Einrichtungen von Studiengängen ebenfalls befristet ausgesprochen wird.

*Bitte beachten:* Eine wesentliche Änderung des Studiengangs liegt grundsätzlich bei Änderung des Studiengangskonzepts vor. Beispiele<sup>3</sup> sind:

- Änderung der Studiengangsbezeichnung;
- Änderung des Abschlussgrades;
- wesentliche Änderung der Studienstrukturen (insbes. Regelstudienzeiten, ECTS-Punkte);
- wesentliche inhaltliche Änderungen (zum Beispiel Einführung eines neuen Schwerpunkts);
- Änderung der Ausgestaltung der Zugangs- bzw. Zulassungsvoraussetzungen.

Demgegenüber stellt nicht jede Änderung der Prüfungsordnung, des idealtypischen Studienverlaufs oder einzelner Module eine wesentliche Änderung des Studiengangs dar.

Detaillierte **Informationen zum Prozedere** sowie **Formblätter** finden Sie unter

- [www.ku.de/qm/studiengangentwicklung/](http://www.ku.de/qm/studiengangentwicklung/)
- [www.ku.de/unsere-ku/gremien/senat/](http://www.ku.de/unsere-ku/gremien/senat/)

Um den beteiligten Gremien und anschließend der Hochschulkommunikation, der Studierendenberatung und der operativen Verwaltung zu ermöglichen, ihre jeweilige Aufgabe sachbezogen, sorgfältig und ohne unzumutbaren Zeitdruck wahrnehmen zu können, ist die Berücksichtigung des folgenden Zeitrahmens unerlässlich: Für Einrichtung und wesentliche Änderung eines Studiengangs ist ab Senatsbeschluss bis zur rechtswirksamen Realisierung (über Senat, Hochschulrat, Stiftungsrat, Erteilung des staatlichen Einvernehmens) ein **zeitlicher Vorlauf von mindestens einem Jahr** einzukalkulieren.

1 Vgl. § 15 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und § 16 Abs. 2 Nr. 7 GO.

2 Vgl. Art. 27 Abs. 1 BayHSchG.

3 Vgl. Rundschreiben StMBW vom 13.07.2006 zu „Vollzug des BayHSchG; hier: Art. 57 Abs. 3 BayHSchG: Einrichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Studiengängen“.



Das bedeutet: Ab Vorliegen des Senatsbeschlusses im Wintersemester ist bei erfolgreichem Gremienlauf eine Umsetzung zum darauffolgenden Wintersemester möglich. Liegt der Senatsbeschluss im Sommersemester vor, ist von der Realisierung erst im übernächsten Wintersemester auszugehen.

#### 4.2 Kriterien für die Qualitätsprüfung

Bei der Konzipierung und Ausarbeitung neuer Studiengänge ist – neben den strukturellen und formalen Vorgaben des modularen Studiensystems sowie den Standards des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQRH) – zu beachten, dass für die zuständigen Gremien bei der Entscheidung über die Einrichtung folgende **Qualitätskriterien** leitend sind:

- (1) Der Studiengang weist ein klares Qualifikationsprofil auf, mit dem sich für die Absolventinnen und Absolventen Berufsfelder mit belegbarer Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt erschließen.
- (2) Für den Studiengang sind bei Bachelor-Studiengängen mindestens 25 Studienbewerber/innen bzw. bei Master-Studiengängen mindestens 15 Studienbewerber/innen pro Studienjahr realistisch zu erwarten.
- (3) Der Studiengang trägt durch seine spezifische Gestaltung und Ausrichtung zum spezifischen Profil der KU bei.
- (4) Der Studiengang trägt zur Stärkung der Forschungsorientierung an der KU bei und ist eine geeignete Komponente der Forschungsausrichtung der KU entsprechend ihren Profildfeldern (aufweisbar an Modulhalten und/oder an der Anbindung an ein Graduiertenkolleg).
- (5) Der Studiengang trägt spezifisch zur Weiterentwicklung und Profilierung der Lehrerbildung an der KU bei.
- (6) Der Studiengang fördert die Internationalisierung der KU, indem er den Studierenden im Studienverlaufsplan einen Auslandsaufenthalt ermöglicht und zugleich Angebote für ausländische Austauschstudierende vorsieht.

Die Anforderungen sollten in **mindestens vier Kriterien** als gegeben ausgewiesen werden können. Die Nachweise sind auf der Grundlage überprüfbarer Daten bzw. nachvollziehbarer Begründungen schriftlich darzulegen.

Prinzipiell ist jeder Studiengang mit den **Lehrressourcen** zu bewirtschaften, die der an dem Studiengang beteiligten Fakultät zugewiesen sind. Im Sinn der **Familienfreundlichkeit** soll der betreffende Studiengang in der Regel sowohl als Vollzeit- wie auch als Teilzeitstudium angeboten werden. Die Implementierung des vorgesehenen Anteils aus „**Studium.Pro**“ (mindestens 5 ECTS) ist sicherzustellen.

Die Hochschulleitung nimmt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Entwicklungsplanung der Universität<sup>4</sup> die Aufgabe koordinierender Begleitung des Prozesses der Studiengangsentwicklung wahr.

#### 4.3 Dauer der staatlichen Anerkennung für eingerichtete Studiengänge

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) knüpft die staatliche Anerkennung für von der KU eingerichtete Studiengänge an die erfolgreiche **Akkreditierung**. Damit ist für jeden Studiengang eine Befristung nach dem von der Agentur festgelegten Turnus für die Reakkreditierung gegeben.

Eine von universitären Gremien mit dem Einrichtungsbeschluss verbundene **zusätzliche Befristung** ist daher der Sache nach **nicht erforderlich** und führt zu vermeidbarem administrativem Aufwand. Die Gremien können sich jedoch im Wege einer Berichtspflicht über die Entwicklung neu eingerichteter Studiengänge informieren lassen und anschließend **Empfehlungen** geben.

4 Vgl. § 11, Abs. 2, Satz 2, Nr. 1, Nr. 3, Nr. 5 GO.

# 5

## CHECKLISTE und VERLAUFSPLAN Einrichtung von Studiengängen

Konzeptionsphase		
1	Professuren/Lehrstühle und/oder Fakultät	<ul style="list-style-type: none"> <li>– inhaltliche Konzeption eines neuen Studiengangs</li> <li>– Sicherstellung struktureller und formaler Vorgaben des modularen Studiensystems sowie von Standards des Deutschen Qualifikationsrahmens</li> <li>– Berücksichtigung KU-spezifischer Qualitätskriterien für neue Studiengänge (vgl. S. 3 dieser Handreichung) sowie Sicherstellung der Implementierung von „Studium.Pro“</li> <li>– Berechnung benötigter Lehrressourcen und Abgleich mit vorhandenen Ressourcen</li> <li>– frühzeitige Einbindung involvierter Einrichtungen, Akteure und Fachbereiche in die Studiengangskonzeption</li> </ul>
Genehmigungsphase		
2a	Fakultätsrat	Beschluss zur Einrichtung des Studiengangs (§ 21 Abs. 3 GO)
2b	Fakultätsräte	Wenn Module anderer Fakultäten im Studienplan Verwendung finden: Zustimmung der beteiligten Fakultäten
3	Dekanat	Weiterleitung an den Senat – Verwendung entsprechender Formblätter – Beifügen von Studienplan und Modulbeschreibungen
4	Senat	Beschlussfassung über Einrichtung des Studiengangs (§ 15 Abs. 5 GO) und Weiterleitung an den Hochschulrat
5	Hochschulrat	Beschlussfassung über Einrichtung des Studiengangs (§ 16 Abs. 2 GO) und Weiterleitung an den Stiftungsrat
6	Stiftungsrat	Erteilung des Einvernehmens zur Einrichtung des Studiengangs (Art. 5 Abs. 3 Satz 2 Stiftungsverfassung) und Information an die Abteilung Studienorganisation*
7	Abteilung Studienorganisation	Beantragung der staatlichen Anerkennung (Art. 76 BayHSchG)
8	StMBW	Erteilung der (befristeten) staatlichen Anerkennung des neuen Studienangebots
9	Abteilung Studienorganisation	Information an die Hochschulleitung, -verwaltung (Studierendenbüro, Prüfungsamt) und Fakultät über Erteilung der staatlichen Anerkennung
Einführungsphase		
10	Leitung des Studiengangs	Bereitstellung von Informationen über den Studiengang an die Hochschulkommunikation und die Studierendenberatung; Konzeption und Aufbau eines Internetauftritts, Marketing
11	Hochschulkommunikation, Studierendenberatung	Erstellung von Informations-/Werbematerialien, Pressearbeit, Studiengangsmarketing
12		Vorbereitung des Lehrbetriebs, Beginn der Einschreibungen
13		Start des Studiengangs

\* E-Mails bitte an die Adresse [studiengaenge@ku.de](mailto:studiengaenge@ku.de)

# 6

## Qualitätssicherung für eingerichtete Studiengänge und Zertifikate

Im Vorfeld einer anstehenden (Re-)Akkreditierung gilt folgendes Prozedere zur Qualitätsentwicklung:

### 6.1 Studiengänge: Akkreditierung

Die Einleitung des (Re-)Akkreditierungsverfahrens für einen Studiengang ist vom Fakultätsrat zu beschließen (ein Eilentscheid des Dekans/der Dekanin ist nicht hinreichend) und durch die Hochschulleitung zu genehmigen. Eineinhalb Jahre vor Ablauf der Akkreditierungsfrist bzw. der Frist der staatlichen Anerkennung sind der Hochschulleitung mit dem Antrag auf Genehmigung der Verfahrenseinleitung seitens der Fakultät folgende Informationen vorzulegen:

- Begründung, warum der Studiengang weitergeführt und akkreditiert werden soll;
- Anzahl der Studierenden, die den Studiengang seit Einrichtung bzw. Akkreditierung in Regelstudienzeit absolviert haben im Verhältnis zur jeweiligen Gesamtanzahl der Absolventinnen oder Absolventen pro Jahrgang (d.h.: Absolventinnen und Absolventen in Regelstudienzeit, in Regelstudienzeit +1 Semester, +2, +3, ...);
- begründete Darlegung zu den Berufschancen für die Absolventinnen und Absolventen; dabei können ggf. Absolventenbefragungen bzw. Verbleibestudien und/oder eine Bewertung der KU-Fachstelle Karriereberatung (innerhalb der Studierendenberatung) einbezogen werden;
- Abgleich des aktuellen Status quo mit den (mindestens vier) für die Einrichtung maßgeblichen Qualitätsanforderungen; bei festzustellenden Defiziten sind Maßnahmen zur Nachsteuerung zu benennen;
- bei Kooperationsstudiengängen: Informationen zu Sachstand und Entwicklung der Kooperation (Kooperationsverträge);
- bei internationalen Studiengängen: Anzahl der garantierten Studienplätze im Ausland pro Studienplatz an der KU, Anzahl der Outgoing-Studierenden sowie der Incoming-Studierenden pro Jahrgang.

### Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

1. Genehmigung der Akkreditierung durch die Hochschulleitung und Information der Abteilung Studienorganisation\*
2. Auswahl der Agentur durch die Fakultät und Information an Abteilung Studienorganisation\*
3. Beauftragung der Agentur durch die Abteilung Studienorganisation (Vertragsabschluss)
4. Vorbereitung und Einreichen der Selbstdokumentation und sonstiger Akkreditierungsunterlagen durch die Fakultät – in Zusammenarbeit mit der Referentin/dem Referenten der Agentur in Abstimmung mit der Abteilung Studienorganisation
5. Planung, Vorbereitung und Durchführung der Vor-Ort-Begehung durch die Fakultät
6. Zustellung des Gutachtens durch die Agentur, i. d. R. an die Abteilung Studienorganisation, Stellungnahme möglich (durch Fakultät/Hochschulleitung)
7. Bearbeitung der Auflagen durch die Fakultät, unterstützt durch Abteilung Studienorganisation und Abteilung Recht
8. Einreichen der Auflagenerfüllung an die Agentur durch die Fakultät
9. Sofern keine Abweichungen im Standardverfahren: Zustellung der Akkreditierungsunterlagen durch die Agentur an die Abteilung Studienorganisation; Weiterleitung an Fakultät, Stiftung und Ministerium
10. Die Abteilung Studienorganisation veranlasst den Antrag der Hochschulleitung auf Verlängerung der staatlichen Anerkennung beim Ministerium.

\* E-Mails bitte an die Adresse [studiengaenge@ku.de](mailto:studiengaenge@ku.de)

### 6.2 Zertifikate

Drei Jahre nach der Einrichtung sind beim Vizepräsidenten für Studium und Lehre folgende evaluativen Informationen vorzulegen:

- Begründung, warum das Zertifikatsangebot fortgeführt werden soll;
- Anzahl der Studierenden, die das Zertifikat seit Einrichtung absolviert haben;
- Abgleich zwischen aktuellem Status quo des Studienangebotes und den für die Einrichtung maßgeblichen Qualitätsstandards;
- bei Studienangeboten in Kooperation: Informationen zu Sachstand und Entwicklung der Kooperation.